



## Gebührenreglement Friedhof Halden

(Stand: 1. Januar 2013)



**PRÄSIDENTIALABTEILUNG**, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg  
Tel 044 829 82 21, [stadtkanzlei@opfikon.ch](mailto:stadtkanzlei@opfikon.ch), [www.opfikon.ch](http://www.opfikon.ch)

	<p><b>Art. 1</b></p>
Grundlagen	<p>Die Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen regelt den zu verrechnenden Gebührensatz für Einheimische und Auswärtige. Sie stützt sich auf die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Stadt Opfikon vom 1. März 2010.</p>
	<p><b>Art. 2</b></p>
Leistungen für Einwohner	<p>Für Verstorbene, die in Opfikon gesetzlich gemeldet waren, übernimmt die Stadt Opfikon die Kosten gemäss Art. 8 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. März 2010.</p>
	<p><b>Art. 3</b></p>
Kosten für Stadt-Bürger / Auswärtige	<p>Für Bestattungen von nicht in Opfikon wohnenden Personen werden die Kosten gemäss Art. 7 der Friedhof- und Bestattungsverordnung in Rechnung gestellt.</p>
	<p>Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber werden Auswärtigen keine Kosten für den Grabplatz verrechnet.</p>
	<p><b>Art. 4</b></p>
Grabpflege / Grundgebühren allgemein	<p>Gemäss Art. 21 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. März 2010 ist die Pflege der Gräber obligatorisch.</p>
	<p><b>Reihengräber (Kat. A, B, C)</b> Die Grundgebühren müssen die Pflanz- und Unterhaltskosten des öffentlichen Teils decken.</p>
	<p><b>Familiengräber (Kat. D)</b> Die Grundgebühr für den allgemeinen Unterhalt ist in der Mietgebühr eingeschlossen.</p>
	<p><b>Urnennischen (Kat. E)</b> Für die Pflege einer Urnen-Reihennische wird eine einmalige Gebühr erhoben.</p>
	<p><b>Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (Baumgrab Kat. G)</b> Für die Pflege des Gemeinschaftsgrabes wird bei jeder Urnenbeisetzung eine einmalige Gebühr verrechnet.</p>
	<p><b>Gemeinschaftsgrab (anonym, Kat. F)</b> Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes ist gebührenfrei.</p>

**Art. 5**

**Gebühren** Sämtliche Gebühren für Einwohner und Auswärtige sind im Anhang festgelegt. Die Gebühren sind vom Stadtrat im Laufe jeder Amtsperiode mindestens einmal zu prüfen und neu festzulegen.

Das Bestattungsamt kann bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit Verstorbener und der Erben Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### **Art. 6**

**Ansätze für die Rückerstattung von Bestattungskosten** Für Ortsansässige, die auf einem anderen Friedhof bestattet werden, übernimmt die Stadt Opfikon gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 (§57) im Maximum folgende Kosten (in CHF):

- Leichenschau	25.00
- Benützung der Aufbahrung	40.00
- Sarg und Einsargen	600.00
- Transport und Begleitung der Leiche	100.00
- Benützung der Abdankungshalle	40.00
- Kremationskosten inkl. Urne	650.00

Grabplatz:

- Erdgrab	400.00
- Urnengrab	250.00
- Gemeinschaftsgrab max.	200.00
- Oeffnen und Zudecken des Grabes maximal gem. Ziff. 5.14 des vorliegenden Tarifs (s. Anhang)	

### **Art. 7**

**Fallkosten auswärtige Bestattungen** Für das Bemessen von Aufwendungen für ausserhalb der Gemeinde verstorbene und/oder bestattete Einwohner wird mit Fallkosten von höchstens CHF 1'800.00 gerechnet. Kosten in dieser Höhe hätte die Stadt Opfikon bei einer vergleichbaren Bestattung auch auf dem Friedhof Halden zu tragen.

Für ausserhalb der Stadt Opfikon beigesetzte Einwohner werden Angehörigen die effektiven Todesfall- und Bestattungskosten aufgrund der dem Bestattungsamt vorgelegten Originalrechnungen, höchstens jedoch CHF 1'800.00 zurückerstattet.

Sind die Kosten einer Rechnung mit Tarifpositionen der Stadt Opfikon nicht vergleichbar, kann den Gesuchstellern pro Todesfall im Maximum ein Betrag von CHF 1'800.00 vergütet werden.

Von Fallkosten abzuziehen sind in jedem Fall allfällige von der Stadt Opfikon bereits bezahlte Auslagen (z.B. für Sarg, Einsargen, Transporte, Kremationskosten etc.).

#### **Art. 8**

Empfänger Vergütungen

Die Vergütungen werden der Person ausbezahlt, die für die auswärtige Bestattung aufgekommen ist. Für die Auszahlung sind dem Bestattungsamt die entsprechenden Originalrechnungen und gegebenenfalls Übersetzungen vorzulegen.

#### **Art. 9**

Entfallen von Vergütungen

Die Vergütungen für den Grabplatz und das Öffnen und Zudecken des Grabes entfallen, wenn die verstorbene Person kremiert und die Urne nicht in einem Friedhof beigesetzt wird; ebenso ist keine Vergütung für den Grabplatz geschuldet, wenn die Urne in ein bestehendes Grab beigesetzt wird.

#### **Art. 10**

Vergünstigungen

Das Bestattungsamt oder der Friedhofvorsteher erteilen Ausnahmegewilligungen in begründeten Fällen.

#### **Art. 11**

Zuständigkeit

Für die Rechnungsstellung ist zuständig: Bestattungsamt Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg.

Das Bestattungsamt ist berechtigt, die Sicherstellung der Kosten inklusive Grabunterhalt für die ganze Ruhezeit zu verlangen.

#### **Art. 12**

Einsprachen

Einsprachen gegen Rechnungen können innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsversand beim Stadtrat Opfikon erhoben werden.

Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und eine Begründung mit einem Gesuch enthalten.

Opfikon, 1. Januar 2013

NAMENS DES STADTRATES

BUKAD-Friedhofverordnung\_Gebuehren\_definitiv\_2013

Der Präsident:

Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund

H.R. Bauer

Bewilligt vom Stadtrat Opfikon am 15. Januar 2013 (SR 2013-013), rückwirkend auf den 1. Januar 2013 (publiziert im Stadtanzeiger vom 24. Januar 2013).

Anhang zum Gebührenreglement für den Friedhof Halden  
(gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. März 2010)

Die vorliegenden Tarife wurden vom Stadtrat Opfikon am 15. Januar 2013 genehmigt.

## A. Grabplätze

Alle Zahlen in CHF

1.	Reihengräber (Ruhefrist 20 Jahre)	Einwohner	Auswärtige
1.1	<b>Erdbestattungen</b>		
	Grab für Erwachsene (Kat. A)	---	1'600.00
	Grab für Kinder von 0 - 10 Jahren (Kat. B)	---	1'000.00
1.2	<b>Urnenbestattungen</b>		
	Grab für Erwachsene + Kinder (Kat. C)	---	1'200.00
	Nische (für max. 2 Urnen) (Kat. E)	---	1'000.00
1.3	<b>Gemeinschaftsgräber</b>		
	anonymes Grab (Kat. F)	---	400.00
	Baumgrab (Kat. G)	---	600.00
1.4	<b>Familiengräber (Kat. D)</b>		
	<b>Für 40 Jahre</b> Mindestgrösse: 220 x 200 (4.40 m <sup>2</sup> ) Für 2 Erdbestattungen + max. 8 Urnen	10'360.00	
	Für 3 Erdbestattungen 220 x 320 (7.04 m <sup>2</sup> ) Für 4 Erdbestattungen 220 x 420 (9.24 m <sup>2</sup> )	10'958.00 11'457.00	
	<b>Preis für Verlängerungen</b> Mindestgrösse: 220 x 200 (4.40 m <sup>2</sup> )		
	10 Jahre 20 Jahre	2'548.00 5'095.00	
	Für 3 Erdbestattungen 220 x 320 (7.04 m <sup>2</sup> )		
	10 Jahre 20 Jahre	2'843.00 5'693.00	
	Für 4 Erdbestattungen 220 x 420 (9.24 m <sup>2</sup> )		
	10 Jahre 20 Jahre	3'092.00 6'192.00	
	Die Mietpreise enthalten die Grundgebühr für den allgemeinen Grabunterhalt durch die Stadt Opfikon. Inbegriffen ist auch die Räumung des Grabes sowie die allfällige Entsorgung des Grabsteins. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages erfolgt keinerlei Rückerstattung der Mietgebühr.		

## B. Allgemeine Grabunterhaltsgebühren

### Einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit des Grabes

2.	Reihengräber	Einwohner	Auswärtige
2.1	Erdbestattungen (Kat. A)	800.00	800.00
2.2	Kindergräber (Kat. B)	800.00	800.00
2.3	Urnengräber (Kat. C)	800.00	800.00
2.4	Familiengräber (Kat. D)	im Mietpreis inbegriffen	
2.5	Urnennischen (Kat. E)	700.00	700.00
2.6	Gemeinschaftsgrab (anonym) (Kat. F)	gebührenfrei	200.00
2.7	Baumgrab (Kat. G)	700.00	700.00

### Dauergrün für 20 Jahre

2.10	Dauerbepflanzung (Kat. A, B, C)	300.00	300.00
------	---------------------------------	--------	--------

## C. Bestattungskosten

3.	Beschriftungen	Einwohner	Auswärtige
3.1	<b>Urnennischenplatten (Kat. E)</b>		
	Zeichen neu	-.--	18.50
	Reinigen und Patinieren bestehender Inschriften, pro Zeichen	8.50	8.50
	besondere Wünsche (Motive)	nach Aufwand	nach Aufwand
4.	<b>Ausgraben von Urnen</b>		
4.1	Ausgraben/Reinigung inkl. Bewilligungsgebühr	150.00	150.00
4.2	dito mit Umbetten in bestehendes Grab	250.00	250.00
4.3	Zweitbestattung in Nischenwand oder Baumgrab (nur bei Grabräumungen), Kosten für Personalaufwand, Grabplatz und allgemeine Unterhaltsgebühr	2'000.00	2'000.00
4.4	Umbettung aus Nische in Reihengrab	2'000.00	2'000.00
	ggf. Abschleifen Nischenplatte	nach Aufwand	nach Aufwand
5.	<b>Übrige Bestattungskosten</b>		
5.1	Rücktransport verstorbener Personen von ausserhalb des Kantons Zürich	nach Aufwand	nach Aufwand
5.2	Leichenschau	-.--	25.00
5.3	Benützung Katafalk	-.--	100.00
5.4	Normsarg	-.--	450.00
5.5	Einsargen inkl. Überführung auf den Friedhof Halden	-.--	nach Aufwand
5.6	Kremation inkl. Tonurne gebrannt oder löslich	-.--	650.00
5.7	besondere Sarg- oder Urnenwünsche	nach Aufwand	nach Aufwand
5.8	Transport ins Krematorium	-.--	100.00
5.9	Benützung Abdankungshalle	-.--	100.00
5.10	provisorisches Grabzeichen (Kreuz oder Tafel)	-.--	175.00

5.11 Grabplatz für Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	-.--	-.--
5.12 Namensschild	-.--	30.00
5.13 Publikation	-.--	80.00
5.14 Personaleinsatz Friedhofgärtner		
- Erdbestattung A-Grab	-.--	880.00
- Erdbestattung B-Grab	-.--	700.00
- Urnenbeisetzung C-Grab + D-Grab	-.--	300.00
- Erdbestattung D-Grab	-.--	950.00
- Beisetzung in E-Grab	-.--	160.00
- Urnen- + Aschenbeisetzung F- + G-Grab	-.--	280.00
- nur Abdankung auf dem Friedhof	-.--	80.00
5.15 Bewilligungsgebühr inkl. adm. Aufwand	entfällt	250.00
5.16 ao. Aufwand Verwaltungs-, Friedhof-, Bestattungspersonal pro Stunde	120.00	120.00
5.17 Sachaufwand, z.B. Spezialsärge oder -urnen etc.	nach Aufwand	nach Aufwand
5.18 Exhumierung	5'000.00	5'000.00